

26.02.2019

**Dr. iur. Bernhard Madörin**

Steuer- und Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

**Dolores Stevanja**

BLaw

---

## Der digitale Tod: Können Einträge bei Facebook & Co. vererbt werden?

Sehr geehrte Damen und Herren

Rund 80% der Einwohner in der Schweiz verfügen über einen Internetanschluss und nutzen damit einen oder mehrere E-Mail-Accounts, pflegen Social-Media-Profile oder kaufen bei Webshops mit Kundenkonten ein. Allein 3.7 Millionen Schweizer besitzen ein Facebook-Profil. Die Digitalisierung und die explosionsartige Entwicklung der Social Media wirft somit die Frage auf, ob solche digitalen Footprints wie Facebook & Co. vererblich sind. Ab 2098 wird Facebook nämlich mehr tote als lebendige Nutzer zählen. Das Thema ist in der praktischen Anwendung aber nicht so verbreitet. Einerseits weil die „digital natives“, im Gegensatz zu den „non digital natives“ noch relativ jung sind und andererseits, weil es an „leading cases“ fehlt.

### 1. Geistiges Eigentum

Wenn wir sterben, hält uns das Internet am Leben. Die publizierten Errungenschaften im Netz stellen geistiges Eigentum dar, welches dem Schöpfer gehört und weitervererbt wird. Bereits in der Antike gab es erste Ansätze zu einem Patentrecht. Ein erstes abstraktes Patentrecht wurde 1747 in Venedig geschaffen. Mit der ersten Industriellen Revolution entstand das Bedürfnis nach einem modernen Patentrecht, welches in den meisten Staaten Mitte des 18. Jahrhunderts realisiert wurde. Zu den schützenswerten geistigen Eigentumswerten gehören: Erfindungen, musikalische Werke, schriftstellerische Werke, Bilder, Fotos, Namen, Firmennamen, Aliasnamen (Lady Gaga), Marken (Wortmarken, Bildmarken, dreidimensionale Marken), Erfindungen, Design, Formen (insbesondere Autos), Farben (Lamborghini-rot), Schuhsohlen (Louboutin, nicht aber in der Schweiz), Banknoten und Münzen, und vieles mehr (keine abschliessende Aufzählung).

Demnach gehören auch wörtliche, bildliche oder graphische Veröffentlichungen im Internet zum geistigen Eigentum und sind rechtlich geschützt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es keine Vererbung gibt, wenn der Eigentümer des geistigen Eigentums eine juristische Person ist. Die juristische Person lebt ewig.

## **2. www.gehörtmir.com**

Am einfachsten zu beantworten ist das Eigentumsrecht an einer Domain. Diese gehört dem „Erfinder“ und nach dessen Tod geht diese an die Erben über, seien es gesetzliche oder eingesetzte Erben. Solche Domains können einen beachtlichen Wert aufweisen. Man stelle sich nur [www.elvispresley.us](http://www.elvispresley.us) oder [www.donaldtrump.com](http://www.donaldtrump.com) vor. Die hohe Positionierung in den Suchmaschinen ist garantiert.

Neben dem Erbrecht als Universal- oder Singularsukzession sind die Bestimmungen der Anbieter massgebend. Welche vertraglichen Bestimmungen bilden den Inhalt? Es kann ja sein, dass sich ein Anbieter aus einem Erbenstreit heraushalten will. Dann stellen sich folgende Fragen: Kann ein Anbieter das Erbrecht von Eigentümern von Internet-Domains beeinflussen? Wenn ja, welche Formerfordernisse müssen erfüllt sein? Wenn nein, warum nicht? Verträge im Hinblick auf den Tod (Erbverträge und dergleichen) bedürfen der öffentlichen Beurkundung in der Schweiz. Interessant wird die Frage, wenn die Bestimmungen, zum Beispiel bei Facebook in der USA, formgerecht sind, aber die qualifizierten Formerfordernisse des europäischen Rechts nicht erfüllen. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR) geben dazu Auskunft. Dieses Recht erklärt auch die Anwendung der Rechtsordnung. Nach welchen Normen wird das Rechtsverhältnis beurteilt, US-Recht oder CH-Recht? Ferner wenn vertraglich ein Landesrecht gewählt wurde, wie weit diese sogenannte *professio iuris* anwendbar ist. Ein weiteres Problem ist der Gerichtsstand. Am Ort des Erblassers oder am Sitz der Gesellschaft? Selbstredend ist ein Rechtsstreit darüber voller Tücken.

## **3. Facebook ever belongs to me or to my followers?**

Etwas problematischer sind Einträge innerhalb eines Netzwerkes. Während eine Homepage eine gewisse Selbstständigkeit zeigt, ist der Eintrag in einem Netzwerk stark durch die Persönlichkeit geprägt. Mit anderen Worten, die Person steht im Vordergrund und nicht ein Auftritt.

In etlichen „alten“ Nachlässen gab es Briefe, welche Bestandteil der Erbschaft bildeten. Hatte die Person ein gewisses Ansehen und war sie im Kontakt mit hehren Persönlichkeiten, so war deren Korrespondenz bedeutungsvoll. Etwa die Briefe Mozarts mit Salieri, oder diejenige Oppenheimers mit den US-Behörden. Solche Briefe sind vererbbares Gut. Immer wieder kommt es zu Versteigerungen von persönlichem Hausrat bekannter Personen durch die Erben (beispielsweise fand das Adressbuch von Marilyn Monroe aus dem Jahr 1962 für 30'000 Dollar einen Käufer).

Mit Facebook dürfte es sich ähnlich verhalten. Der Eintrag ist vererblich. Problematisch wird es, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verderblichkeit ausschliessen. Ein Beispiel dafür wäre iTunes: Wer Musik im iTunes-Store erwirbt und in der Cloud speichert, erhält nur ein Nutzungsrecht. Gemäss den Geschäftsbedingungen von Apple erlischt dieses mit dem Tod. Somit sind die gespeicherten Songs nicht übertragbar, da wir als User die allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert haben.

Die gesetzliche Regelung besagt, dass digitale Daten, die auf einem lokalen Datenträger gespeichert sind, zusammen mit anderen Vermögenswerten in die Erbmasse fallen. Wie es um digitale Daten steht, die nicht lokal, sondern im Internet gespeichert sind, ist aus rechtlicher Sicht nicht eindeutig geregelt. Meistens handelt es sich dabei nicht um Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts, sondern vielmehr um persönlichkeitsrechtliche Belange, welche nicht auf die Erben übertragen werden. Weiter stellen sich die gleichen Fragen wie oben (Formbedürftigkeit, vertragliche Bestimmungen, IPR, Rechtswahl, etc.).

#### **4. Tatsächliches**

Bei den meisten Nachlässen dürften sich diese Fragen nicht stellen.

Die einzelnen Provider gehen mit der Problematik verschieden um und bieten verschiedene Alternativen an. Bei einzelnen Anbietern geht der Eintrag infolge Nichtgebrauchs unter (keine Updates, etc). Auf Wunsch der Erben bieten viele auch die Löschung des Eintrags an, da er nicht mehr aktuell ist. Problematische Konstellationen könnten sich dort ergeben, wo finanzielle Interessen die weitere Pflege des Auftritts lohnend machen.

Damit über den Tod hinaus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrgenommen werden kann, muss zu Lebzeiten in einem Testament bestimmt werden, was mit den Daten nach dem Tod geschehen soll. Eine Möglichkeit stellt dar, einen Willensvollstrecker einzusetzen, der im Testament vermerkt wird.

Mittlerweile gibt es im Internet sogar einige Serviceanbieter, die sich um die digitalen Identitäten kümmern und den Nachlass verwalten.

#### **5. Regelungsbedarf**

Der Handlungsbedarf im Bereich des digitalen Nachlass ist enorm. Der Bund hat das Thema im Rahmen der Gesetzesrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) aufgegriffen. Im Vorentwurf zum neuen DSG wird vorgesehen, dass einzelne Erben, Familienangehörige oder Partner bei Online-Diensten eine Auskunft anfordern oder die Herausgabe oder Löschung der Daten von Verstorbenen beantragen können.

Es dürften aber noch viele Facebook-Nutzer sterben, bevor das digitale Erbe eine klare gesetzliche Grundlage findet.

Die Regelung des digitalen Nachlasses ist eine zunehmend wichtige Angelegenheit, da jeder Anwender heute über eine Vielzahl von Onlinekonten und entsprechenden Vertragsbeziehungen verfügt. Falls wir auch Sie im Bereich des Erbrechts und der Nachlassplanung unterstützen können, dann steht Ihnen unser artax-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**artax** Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel  
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67  
[info@artax.ch](mailto:info@artax.ch), [www.artax.ch](http://www.artax.ch)